Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 142 (1975)

Artikel: Protokoll der Verhandlungen der Prosynode
Autor: Vollenweider, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743825

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protokoll der Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, 12. März 1975, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer 263, Walcheturm, Zürich

Anwesend:

16 Kapitelspräsidenten

Von den Stufenkonferenzen und Lehrerorganisationen:
— H. Kummer, ELK
— H. Brändli, Präsident ZKM
— E. Furrer, Vizepräsident KSL
— H. Wachter, Präsident SKZ
— W. Lüdi, Präsident MKZ
— K. Angele, Präsident ZKLV
— K. Köppel, Präsident VMZ
— K. Kromer, Lehrerverein Winterthur, Stellvertreter für K. Maeder

Vertreter der Universität und der Mittelschulen:
— O. Woodtli, Prof. Dr., Dozent für allgemeine Didaktik
— Esther Weber, Direktorin des Arbeitslehrerinnenseminars
— Ph. Haerle, Prof., Schulleiter der Kant. Maturitätsschule für Erwachsene
— B. Quadri, Prof., Rektor der Kant. Oberrealschule
— Th. Siegrist, Prof., Rektor der Kant. Oberreal- und Lehramtsschule Winterthur
— W. Aemissegger, Prof., Rektor des Wirtschaftsgymnasiums und der Kant. Handelsschule Winterthur
— F. Gimmi, Prorektor des Literargymnasiums Zürichberg
— M. Herter, Prof., Rektor des Kant. Gymnasiums Freudenberg
— F. Bestmann, Prof., Rektor des Kant. Gymnasiums Winterthur
— G. Pool, Prof., Prorektor der Töchterschule II Zürich
— H. Keller, Prorektor der Kantonsschule Oerlikon

sowie vom Schweizer Fernsehen:
— Max Schärer

vom Erziehungsrat:
— Prof. M. Gubler
— F. Seiler

Von der Erziehungsdirektion:
— G. Keller
— R. Fiechter

Der Synodalvorstand

Entschuldigt sind:
— Frau Rektorin Schuh, Töchterschule
— Rektor Leuenberger, Universität
— W. Hohl, Direktor der Sekundar- und Fachlehrerausbildung
— Direktor Wymann, ROS
— Rektor Studer, Abteilung V Töchterschule
— Rektor Bosshard, Realgymnasium Rämibühl
— Direktor Gehrig, OS
— Direktor Widmer, Technikum
— Rektor Flury, Töchterschule

— Rektor Schmid, Wirtschaftsgymnasium und Handelsschule Freudenberg
— Rektor Surbeck, Kantonsschule Zürcher Oberland
— Dr. Suter, Präsident VTZ
— O. Schmidt, Präsident II. Abt. Schulkapitel Zürich

Geschäfte:

1 Mitteilungen des Synodalpräsidenten
2 Eröffnungen des Erziehungsrates
3 Wünsche und Anträge an die Prosynode (gemäss § 43 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
4 Geschäftsliste der am 9. Juni 1975 stattfindenden 142. Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich (auf Grund von § 42 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode)
5 Allfälliges

Der *Präsident* eröffnet die Versammlung und begrüsst die Herren Prof. Gubler und F. Seiler vom Erziehungsrat, die Herren G. Keller und R. Fiechter von der Erziehungsdirektion, Herrn M. Schärer vom Schweizer Fernsehen, den Vertreter der Universität, die Leiter der Kantonalen Mittelschulen, der Abteilungen der Töchterschule sowie der Lehrerbildungsanstalten, die Vorsitzenden der Schulkapitel und die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der freien Lehrerorganisationen einschliesslich jenes des Kantonalen Lehrervereins.

Die Einladungen wurden rechtzeitig versandt mit folgenden Beilagen:
— 5 Anträge an die Prosynode sowie
— das Programm zur Synodalversammlung 1975.

Nachträglich wurde noch der Probedruck des Jahresberichtes 1974 versandt. Der definitive Jahresbericht wird dem Mai-Schulblatt beiliegen.

Als Stimmenzähler für eventuelle Abstimmungen werden gewählt die Herren J. Winkelmann und M. Stelzer. Es sind 30 Stimmberechtigte anwesend.

1 *Mitteilungen des Synodalpräsidenten*

Der *Synodalpräsident* teilt mit:

1.1 *Synodalreform*

Im Jahre 1973 führte der Synodalvorstand eine Vernehmlassung zur Synodalreform durch. 1974 wurden die Resultate ausgewertet. Es hatten sich zahlreiche Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge ergeben. Zur Bearbeitung der Entwürfe wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher folgende Mitglieder angehören:

— Frau Simmler, ehem. Kapitelspräsidentin, die Herren Kübler, Schmid, Piguet, alle drei ehemalige Kapitelspräsidenten, sowie als Vertreter der Mittelschullehrerschaft die Herren Dr. Kaiser, Dr. Rufener und Dr. Wälti.

Diese Arbeitsgruppe wird ihre Vorschläge dem Synodalvorstand einreichen, welcher dazu Stellung nehmen wird. Spezielle Probleme werden mit weiteren Gremien durch den Synodalvorstand abgeklärt, wie z. B. Beitritt der

Kindergärtnerinnen, der Arbeits- und der Hauswirtschaftslehrerinnen zur Synode, die Stellung des Fachinspektorates, der Schulleiterkonferenz, die Verbindung zwischen dem Synodalrat und der Universität.

1.2 *Moderne Mathematik*

Im Jahre 1974 hat der Synodalvorstand Vertreter aller interessierten Gremien sowie die Projektleiter zu zwei Sitzungen eingeladen. Das Resultat dieser Aussprachen war ein Paket Anträge an den Erziehungsrat.
Einer der Wünsche, nämlich die Erteilung des Auftrages zur Ausarbeitung einer Konzeption auch für die Mittelstufe und für entsprechende Lehrmittel wurde inzwischen durch einen Erziehungsratsbeschluss erfüllt. Nach Besprechungen zwischen dem Erziehungsdirektor, der Kantonalen Lehrmittelkommission und dem Synodalvorstand kam man zu folgender Einigung:

— Im Bereich «Moderne Mathematik» sieht die allgemeine Planung vor, dass mit Kleinversuchen begonnen und hierauf zu Grossversuchen übergegangen wird.
— Die Provisorisch-Obligatorisch-Erklärung der neuen Lehrmittel kann erst in dem Zeitpunkt vorgenommen werden, da die Ausbildung der neuen und Fortbildung der amtierenden Lehrkräfte den erforderlichen Stand erreicht hat.
— Die Kantonale Lehrmittelkommission wird zum gegebenen Zeitpunkt dem Erziehungsrat die Provisorisch-Obligatorisch-Erklärung dieser Lehrmittel beantragen.

Gemäss Synodalantrag wird die Kantonale Lehrmittelkommission den Synodalvorstand zuvor um seine Auffassung anfragen. Stimmt der Erziehungsrat der Provisorisch-Obligatorisch-Erklärung zu, so bedeutet dies: obligatorische Einführungskurse für jene Lehrkräfte, welche die freiwilligen noch nicht besucht haben.
Die Definitiv-Obligatorisch-Erklärung festzulegen, ist noch nicht möglich. Es besteht ein Bedürfnis nach periodischer, stufenübergreifender Information unter Einbezug der Mittelschulen, welchem die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.
Im Mai/Juni 1975 werden die ersten Orientierungsversammlungen über die Moderne Mathematik für Volksschullehrer durchgeführt. Die Einsetzung einer Synodalkommission war ursprünglich vorgesehen, wurde dann jedoch fallen gelassen, da zu speziellen Besprechungen eingeladen wird, die dem Meinungsaustausch dienen sollen.

1.3 *Schulfähigkeitstest*

Eine Erziehungsrätliche Kommission befasst sich mit dem Schulfähigkeitstest. Sie führt Versuche durch und wertet diese aus, was mehr Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich vorgesehen war. Im Dezember 1974 wurde der erste Zwischenbericht erstattet. Diesem kann man entnehmen, dass zu prüfen ist, ob und wie ein solcher Test als Entscheidungshilfe betreffend weiterer Schullaufbahn eingesetzt werden kann. Der Schlussbericht ist im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

1.4 *Planungsorganisation für Schulversuche*

Der Planungsstab nahm seine Tätigkeit im April 1974 auf. Die ersten paar Monate wurden für die Beschaffung von Informationen benötigt. Momentan

steht die Planungsorganisation in der zweiten Phase: Es wurde ein Grundlagendokument erarbeitet für künftige Schulversuche im Kanton Zürich. Dieses wurde mit den Vorständen der Stufenkonferenzen besprochen und wird nach den Frühlingsferien der Planungskommission vorgelegt.
Zwei grössere Projekte sind der Planungsorganisation unterstellt worden, nämlich die Teilversuche auf der Oberstufe und der vermehrte Fächerabtausch an Primar-, Real- und Oberschule.

1.5 *Stand Universitätsgesetz und Organisationsgesetz für das Unterrichtswesen*

Das Universitätsgesetz liegt vor dem Regierungsrat und wird nach der Beratung dem Kantonsrat vorgelegt.
Das OGU wird erst nach dem Universitätsgesetz an den Regierungsrat geleitet.

1.6 *Numerus clausus*

Gemäss Orientierung durch die Erziehungsdirektion soll ein numerus clausus auch weiterhin vermieden werden können.

1.7 *Einführung in Kinder- und Jugendkonzerte*

Am 29. April 1975 findet im Fernsehstudio Zürich, Leutschenbach, eine Einführungsveranstaltung in Kinder- und Jugendkonzerte für die Jahre 1975/76 statt für die Lehrkräfte sämtlicher Stufen. Die Leitung hat Gerd Albrecht, der neue Direktor des Tonhalleorchesters. Er zeigt dort die Konzeption seiner Arbeit auf diesem Gebiet auf.
Der *Präsident* gibt das Wort frei zu allfälligen Fragen.
Es werden keine gestellt.

2 *Eröffnungen des Erziehungsrates*

M. Gubler, ER, macht zwei Mitteilungen, nämlich:

2.1 *Über die Zulassungsbeschränkungen für Absolventen von Lehrerseminarien zu den Universitäten*

Die Schweizerische Hochschulrektoren-Konferenz befasst sich mit diesem Problemkreis. Ein Bericht ist im Laufe des Sommers 1975 zu erwarten. Wir sind gespannt darauf und müssen den Stellenwert für den Kanton Zürich speziell beachten. Wenn solche Zulassungsbeschränkungen erlassen werden, so werden sie kaum die Absolventen viereinhalbjähriger Lehramtsschulen oder vierjähriger Unterseminarien, die an die dritte Sekundarklasse anschliessen, treffen, sondern Absolventen mit einer kürzeren Allgemeinausbildung. Altrektor Wehrli wird an der Synodalversammlung auf dieses Thema zu sprechen kommen.

2.2 *Zur Vorverlegung des Beginns des Französischunterrichtes in die Primarschule*

Vor kurzer Zeit hat der Erziehungsrat anhand der Unterlagen aus der Vernehmlassung zu dieser Frage Stellung genommen. Das Ergebnis der zürcherischen Vernehmlassung ist nicht eindeutig, erlaubt dem Erziehungsrat jedoch eine definitive Stellungnahme:

— der Erziehungsrat bejaht den Willen zur Koordination und damit zur Empfehlung, den Unterricht in der ersten Fremdsprache in der Vorpubertät beginnen zu lassen.
— Er folgt hingegen nicht dem Vorschlag der Expertenkommission, im 4. Schuljahr zu beginnen, sondern schlägt das 5. Schuljahr vor. Der Erziehungsrat befürwortet die Änderung der Stundendotation (3×40 Min. = 120 Min.). Er hält am Klassenlehrerprinzip fest. Der Französischunterricht soll vom Primarlehrer erteilt werden.

Der Erziehungsrat konnte dem Lösungsvorschlag in bezug auf die Lehrerausbildung im Bericht der Expertenkommission nicht folgen. Es wurde festgestellt, dass die Empfehlungen der Expertenkommission auf einer seminaristischen Ausbildung basieren. Dies ist für den Kanton Zürich nicht möglich. Der Erziehungsrat legt fest, dass die Ausbildung des künftigen Primarlehrers für den Französischunterricht am Oberseminar erfolgen muss.
Im Rahmen der jetzigen Ausbildungszeit jedoch wird die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgabe nicht möglich sein.

Der Erziehungsrat stellte deshalb folgende Bedingungen:

— Die Übergangszeit bis zur definitiven Einführung des Fremdsprachenunterrichtes in der Primarschule muss 10 Jahre betragen. Dies ergibt sich vor allem aufgrund der grossen Schwierigkeiten in der Lehrerfortbildung und der Lehrerausbildung.

Der *Präsident* dankt ER Gubler für seine Ausführungen.

Hj. Brändli erklärt, dass er eine Stellungnahme zur Klassengrösse vermisse.

M. Gubler entgegnet, der Erziehungsrat gehe auf jene Forderungen nach Möglichkeit ein. Er sei der Ansicht, dass sich die Frage der Klassengrösse auch in allen andern Fächern stelle. Die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichtes verursache keine Bedenken. Wie auch das Lehrmittel aussehen werde, es werde liberaler sein, als man bis anhin glaubte.

3 *Wünsche und Anträge an die Prosynode*

Der *Präsident* gibt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Anträge bekannt und stellt jenen der 3. Abteilung des Kapitels Zürich an erste Stelle, da Herr M. Schärer, der Vertreter des Schweizer Fernsehens, nach Behandlung dieses Antrages die Versammlung verlassen muss.

3.1 *Antrag der 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich*

Die Schulsynode Zürich fordert das Schweizer Fernsehen und die verantwortlichen Stellen für Urheberrechte auf, die bereits gesendeten Schulfernsehsendungen den kantonalen Lehrfilmstellen und ähnlichen Organisationen zum Verleih an die Schulen freizugeben, um die unterrichtsgerechte Verwendung der Filme zu fördern.

Stellungnahme des Synodalvorstandes:

Der Synodalvorstand beantragt der Prosynode, auf diesen Antrag nicht einzutreten.

Begründung:

In Vorbereitung befindet sich die Revision des speziellen Gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welches das Urheberrecht, bzw. das Recht an geistigem Eigentum betrifft. Bezüglich des Erwerbs von Kopierrechten für den Gebrauch von Ton- und Bildaufnahmen im Unterricht laufen zur Zeit Verhandlungen zwischen der SRG einerseits, dem Sekretariat der EDK und einer Delegation der EDK anderseits. Sehr interessiert an einer für die Schulen günstigen Regelung sind ferner die interkantonale Lehrmittelzentrale wie auch Erziehungsdirektion und Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
Da der Synodalvorstand damit rechnet, dass die Neuregelung im Bereich der Urheber- und Kopierrechte auf schweizerischer wie auf kantonaler Ebene den interessierten Gremien — auch der Lehrerschaft — zur Vernehmlassung vorgelegt werden, ist ein entsprechender Antrag im jetzigen Zeitpunkt überflüssig.
Der Synodalvorstand ist bereit, den Vorstoss des Schulkapitels Zürich, 3. Abteilung, als Antrag an den Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich zu betrachten und sich dafür einzusetzen, dass diesem sehr berechtigten Wunsch der Lehrerschaft möglichst bald Rechnung getragen werden kann.

Der *Synodalpräsident* erläutert knapp die Begründung für den Antrag des Synodalvorstandes auf «Nichteintreten».

Der *Präsident der 3. Abteilung des Schulkapitels Zürich* verlangt das Wort nicht.

M. Schärer: Die Stellungnahme des Synodalvorstandes ist begründet. Es ist zu unterscheiden zwischen den Urheberrechten als Gesetz und den Internationalen Konventionen, welche die Schweiz mitunterzeichnet hat. Der ganze Fragenkomplex steht in Revision. Die Anliegen der Schule wurden von der Erziehungsdirektorenkonferenz geprüft. Man wurde sich einig, dass eine Lösung gesucht werden muss, mittels welcher die Schulen unbeschränkte Kopierrechte an Radio- und Fernsehsendungen für den schulinternen Gebrauch erlangen sollen. Eine Pauschalentschädigung durch Kantone und Bund soll den Erwerb der Urheberrechte abgelten. Vielleicht wird in diesem Zusammenhang die Gründung einer neuen Institution notwendig.
Wir können aus juristischen Gründen die Urheberrechte nicht abtreten, nach dem Grundsatz «Niemand kann mehr Rechte abtreten, als er selber besitzt». Die Autoren berechtigen uns nicht, Sendungen weiterzugeben. Wir haben lediglich das Ausstrahlungsrecht. Die SRG ist jedoch bereit bekanntzugeben, bei wem Urheberrechte einzuholen sind. Für die Reihe «Die Schweiz im 2. Weltkrieg» sind jetzt von der EDK die Rechte für die Schule erworben worden. Sobald die Kopierarbeiten hierzu erledigt sind, können diese Filmstreifen von den Schulen bezogen werden.
Wir haben eine Tochtergesellschaft der SRG beauftragt, eine Reihe von Schulfunksendungen auf Tonbandkassetten zu produzieren; im Verlaufe dieses Jahres werden 12 solche Kassetten herausgegeben. Jede läuft in einer Stunde ab und kostet einschliesslich Begleittext ungefähr Fr. 16.—. Man sollte diese Kassetten wie ein Buch kaufen können und in die Bibliothek eines jeden Schulhauses stellen. Aus kommerziellen Gründen mussten Kassetten gewählt werden.

Der *Präsident* dankt Herrn Schärer für seine Auskünfte und gibt das Wort frei für die Diskussion.

G. Keller/ED: Herr Schärer erklärte, dass «man nicht mehr Rechte abgeben könne, als man selbst besitze». Besteht nicht die Möglichkeit, die Verträge so abzuändern, dass die SRG diese Rechte übernehmen kann, um sie dann an die Schule weiterzugeben.

M. Schärer: Im Jahre 1969 wurde mit der EDK der erste Kontakt aufgenommen. Auch in der deutschen Schweiz sind jetzt zwei Verhandlungsdelegationen an der Arbeit, Lösungen zu suchen. Zur Frage Herrn Kellers: Es ist einfach, wenn man das Interesse der Schule bereits am Anfang einer Produktion kennt. In diesem Falle sind Rechte relativ billig zu erwerben. Wenn die Interessen nicht frühzeitig genug bekannt werden, um in die Verträge eingebaut zu werden, kommt die Angelegenheit viel teurer zu stehen.

Hj. Brändli: Weshalb geht man auf Video-Konserven? Kann man die Schulfunksendungen nicht in Form von Filmen bekommen? Die Einrichtungen für Filmvorführungen sind vorhanden, Wiedergabegeräte für Videobänder hingegen nicht.

M. Schärer: Wo die ursprüngliche Produktion Film war, ist das Überspielungsprogramm einfach. Bei Elektroreproduktion leidet die Qualität durch das Überspielen.

Präsident: Innerhalb welcher Zeitspanne wird die Schule in den Genuss der Neuregelung kommen?

M. Schärer: Wir sind in unseren drei Sprachregionen verschieden weit. Relativ gut steht die Sache in der italienischen Schweiz. Dort wird ein Teil der Kosten vom Kanton Tessin übernommen. Die betreffenden Sendungen sind aber für die Schulen obligatorisch. In der Westschweiz hat eine gemeinsame Verhandlungsdelegation der SRG und der welschen EDK einen ersten Bericht herausgegeben; es besteht ein gemeinsamer Lehrplan für die Ecole romande als günstige Voraussetzung. In der deutschen Schweiz wurden bis jetzt keine Gesprächspartner gefunden. Eine Verhandlungsdelegation der SRG ist bestimmt. Die Verhandlungen werden voraussichtlich zwei Jahre dauern. In den nächsten zehn Jahren wird wohl noch von Fall zu Fall zusammengearbeitet werden müssen. Es bestehen bereits Sendungen, welche die SRG gekauft hat. An Video-Kassetten wird relativ rasch ein breites ausländisches Angebot vorliegen.
Das Wichtigste an der Zusammenarbeit zwischen SRG und den Erziehungsdirektionen wird sein, das zu schaffen, was uns das Ausland nicht bieten kann, nämlich die speziell schweizerischen Sujets. Die aufgeworfenen Fragen müssen durch eine Partnerschaft zwischen der Erziehungsdirektorenkonferenz und der SRG gelöst werden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung:
Mit 29:1 Stimme wird der Gegenantrag des Synodalvorstandes gutgeheissen.

3.2 *Antrag des Schulkapitels Meilen*

Es ist zu prüfen, in welcher Art und Weise das auf kantonaler Ebene gewährte Vernehmlassungs- und Mitspracherecht der Lehrerschaft auch auf regionaler Ebene (Zweckverbände), z. B. durch die Schulkapitel, zur Geltung gebracht werden kann.

Stellungnahme des Synodalvorstandes:

Der Synodalvorstand beantragt der Prosynode, auf diesen Antrag nicht einzutreten.

Begründung:

a) allgemeine rechtliche Situation:
Zweckverbände sind gemäss § 7 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juli 1926 Institutionen auf *kommunaler* Ebene. Das Mitspracherecht der Lehrerschaft hat deshalb auch auf dieser Ebene stattzufinden. Die Tätigkeit von Zweckverbänden richtet sich entweder nach kantonalen Erlassen, oder sie bewegt sich im Rahmen der Gemeindeautonomie. Im ersten Fall ist die Mitsprache schon kantonal festgehalten, im zweiten Fall beschränkt sie sich ohnehin auf die Gemeinde-Ebene.

b) spezielle Situation im Bezirk Meilen:
Im Bezirk Meilen wird der Schulpsychologische Beratungsdienst im Rahmen eines Zweckverbandes der interessierten Gemeinden neu organisiert. Die Erziehungsdirektion beabsichtigt ohnehin nächstens eine Überarbeitung des Reglementes über die Sonderklassen und die Einweisung von Schülern in solche Abteilungen. Möglicherweise wird auch ein besonderes Reglement für die Beratungsdienste geschaffen. Das Mitspracherecht der Lehrerschaft ist dabei auf kantonaler Ebene gewährleistet. Es wäre deshalb wenig sinnvoll, zu diesem Problemkreis von der Prosynode aus einen Antrag an den Erziehungsrat zu richten.
Der Synodalvorstand ist jedoch bereit, das Begehren als Antrag an den Vorstand der Schulsynode des Kantons Zürich zu betrachten und sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins für die berechtigten Anliegen der Lehrerschaft des Bezirkes Meilen einzusetzen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Synodalvorstand der Prosynode, auf den vorliegenden Antrag nicht einzutreten.

Präsident: Die rechtlichen Grundlagen für ein institutionalisiertes Mitspracherecht müssten erst noch geschaffen werden. Der Antrag stützt sich auf eine spezielle Angelegenheit im Bezirk Meilen. Von der Erziehungsdirektion aus sind Pläne vorhanden, das Reglement für die Sonderklassen zu überarbeiten, ebenso Pläne für ein neues Reglement für die Beratungsdienste. Aus diesem Grunde wäre ein Antrag im heutigen Zeitpunkt wenig sinnvoll.

Marianne Vollenweider (Präsidentin des Schulkapitels Meilen) legt die Gründe dar, die zum vorliegenden Antrag führten. Sie hebt jedoch den letzten Abschnitt der Begründung der Stellungnahme des Synodalvorstandes hervor. Dieser bewegt sie dazu, sich dessen Vorschlag auf «Nichteintreten» anzuschliessen.

Präsident: Es ist dem Synodalvorstand Ernst mit der Erklärung, dass er bereit ist, dem Begehren der Lehrer aus dem Bezirk Meilen alle Beachtung zu schenken. Das Interesse der Lehrerschaft muss gewährleistet werden. Das Geschäft ist für die Prosynode 1975 erledigt.

3.3 *Antrag der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich*

Die neue Auflage der Schulgesetzessammlung soll an die Lehrerschaft auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden.

Stellungnahme des Synodalvorstandes:
Der Synodalvorstand empfiehlt der Prosynode, diesen Antrag abzulehnen.

Begründung:

In jedem Schulhaus steht der Lehrerschaft ein unentgeltlich abgegebenes Exemplar der Gesetzessammlung zur Verfügung. Sollten besonders interessierte Lehrkräfte einen solchen Band persönlich zu besitzen wünschen, so darf ihnen die Auslage von Fr. 25.— zugemutet werden.
Es dient den Interessen der Schule weit mehr, den durch Verzicht auf die postulierte Gratisabgabe der Gesetzessammlung eingesparten Betrag für notwendige Verbesserungen im Schulwesen einzusetzen.

Präsident: Die Begründung des Synodalvorstandes ist knapp und eindeutig.

Die Diskussion ist frei.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Dem Gegenantrag des Synodalvorstandes auf Nichtüberweisung des Antrages an den Erziehungsrat wird mit 26 zu 4 Stimmen zugestimmt.

3.4 *Erster Antrag des Synodalvorstandes*

Die Prosynode ersucht den Erziehungsrat, die Erziehungsdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich bis im Herbst 1975 Grundlagen für eine Ausbildung der Sekundarlehrer zu schaffen, welche diesen ein auch auf den Gebieten der Pädagogik, der Psychologie, der Methodik und Didaktik sowie der Schulpraxis für ihre anspruchsvolle berufliche Tätigkeit ausreichendes Rüstzeug mitgibt. Es ist daher zu prüfen, ob das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 für die gegenwärtigen Verhältnisse genügend Möglichkeiten bietet oder ob — im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten eines neuen Lehrerbildungsgesetzes — eine neue Grundlage auszuarbeiten sei.

Erläuterungen und Begründung:

Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern — das bei weitem älteste Lehrerbildungsgesetz unseres Kantons — setzt für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses für Sekundarlehrer voraus, dass der Bewerber den Ausweis über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer besitze. Eine Ausnahmebestimmung in § 3 dieses Gesetzes hat anderseits dem Erziehungsrat ermöglicht, in Zeiten grossen Mangels an Sekundarlehrern von der Erfüllung der genannten Voraussetzung abzusehen; dies hat nun dazu geführt, dass mehr als vier Fünftel der Sekundarlehramtskandidaten an der Universität Zürich nicht als Primarlehrer ausgebildet sind und damit auch bei ihrem Studienabschluss über eine derart bescheidene pädagogische, psychologische, methodische, didaktische und schulpraktische Ausbildung verfügen, dass sie bei Übernahme einer Lehrstelle den Anforderungen kaum gewachsen sein können.
Die Ausbildung zum zürcherischen Primarlehrer dauert heute für Inhaber eines Maturitätsausweises anderthalb Jahre. Der Zudrang zum Sekundarlehrerstudium an der Universität ist gegenwärtig ausserordentlich gross; jenen Kandidaten, die nicht als Primarlehrer ausgebildet worden sind und den für die Verleihung des Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer erfor-

derlichen mindestens einjährigen Schuldienst nicht geleistet haben, ist eine auch auf den genannten Gebieten ausreichende Vorbereitung auf ihre Lehrtätigkeit zu gewährleisten, damit die jungen Lehrkräfte von Anfang an ihrer verantwortungsvollen Aufgabe an den Schülern gewachsen seien. Das Kantonale Oberseminar, dessen Absolventenzahl von Semester zu Semester stark wächst, wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, auch all jene Kandidaten aufzunehmen, welche schon zu Beginn ihrer Lehrerausbildung entschlossen sind, Sekundarlehrer zu werden.

Es ist nun zu prüfen, ob das Gesetz von 1881 als Rechtsgrundlage ausreichen würde, um die Sekundarlehrerausbildung auf den genannten Gebieten so zu vertiefen, dass sie für jene Kandidaten, welche nicht zürcherische Primarlehrer sind, um höchstens die erwähnte anderthalbjährige Zeitspanne verlängert werden könnte. Sollte das geltende Recht für eine solche Kompensation keine genügende Grundlage darstellen, so wäre für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Lehrerbildungsgesetzes ein Übergangsgesetz zu schaffen.

Eine solche verbindliche Regelung würde gleichzeitig als flankierende Massnahme zum Gesetz über Sonderkurse zur Ausbildung von Real- und Oberschullehrern und zum normalen Ausbildungsweg für Real- und Oberschullehrer wirken, da durch sie eine mindestens gleichlange Ausbildungsdauer für Kandidaten des Sekundarlehreramtes wie für angehende Real- und Oberschullehrer festgelegt würde. Eine sorgfältige Schulung in sprachlich-historischen bzw. in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern ist unbestrittenerweise ein zentrales Anliegen der Sekundarlehrerausbildung; seit Jahrzehnten streben die Sekundarlehrer auf diesen Gebieten eine Vertiefung an; auch in dieser Richtung sollte also das Sekundarlehrerstudium ausgedehnt werden; ein Abbau steht ausserhalb jeder Diskussion. Es wäre kaum zu verstehen, wenn einerseits dreijährige Sonderkurse zur Ausbildung von Maturanden zu Real- und Oberschullehrern geführt werden sollten, welche eine gründliche Einführung in Pädagogik, Psychologie, Methodik und Didaktik sowie ein halbjähriges begleitetes Schulpraktikum umfassen, während anderseits den Maturanden weiterhin die Möglichkeit offenstehen soll, in einem Studium, für welches die Mindestdauer von nur 4 Semestern vorgeschrieben und das überwiegend fachwissenschaftlich ausgerichtet ist, Sekundarlehrer zu werden, ohne aber in pädagogischer, psychologischer, methodischer und didaktischer sowie schulpraktischer Hinsicht nur einigermassen ausreichend auf die Lehrtätigkeit vorbereitet zu werden.

Da es sich um eine dringliche Angelegenheit handelt, ersucht die Prosynode den Erziehungsrat darum, eine Lösung dieses Problems bereits auf Herbst 1975 ausarbeiten zu lassen und der Schulsynode vorzulegen. Die Ausarbeitung der Unterlagen für das Gesetz über die Sonderkurse zur Ausbildung von Real- und Oberschullehrern hat gezeigt, dass dieser Zeitraum ausreichen dürfte.

Es geht darum, auch auf dem Gebiet der Sekundarlehrerbildung eine völlig unbefriedigende Situation zu beheben, noch bevor das in Ausarbeitung begriffene neue Lehrerbildungsgesetz in Kraft tritt.

Sobald sich eine Lösung für die Zürcher Kandidaten abzeichnet, sind Kontakte mit den zuständigen Stellen jener Kantone aufzunehmen, welche ihre angehenden Sekundarlehrer vor allem an der Universität Zürich ausbilden lassen, von ihnen aber nicht den Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Primarlehrer verlangen.

Vizepräsident: Die schriftliche Begründung ist lang und deutlich.

1. Der Antrag wurde formuliert nach Rücksprache mit dem jetzigen Leiter der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität, welcher damit einverstanden ist. Auch der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz stimmt dem Antrag zu.
2. Der Leiter des Real- und Oberschullehrerseminars hat dem Synodalvorstand seine grosse Sorge geklagt, dass sich zu wenig Kandidaten an seine Schule melden. Aus seinem Brief geht hervor, dass er von der flankierenden Wirkung, welche für sein Anliegen im vorliegenden Antrag enthalten ist, befriedigt ist.

H. Wachter: Ich möchte im Namen der SKZ für diesen Antrag danken. Er wird von uns voll unterstützt. Wir haben ebenfalls mit Herrn Direktor Hohl Verbindung aufgenommen. Er ist mit dem Antrag einverstanden. Ich möchte betonen, dass wir das neue Lehrerbildungsgesetz voll unterstützen. Wir sind nicht der Meinung, dass das Gesetz durch diesen Vorstoss verzögert oder manipuliert werden soll. Es müsste so bald als möglich zur Beratung kommen und in Kraft gesetzt werden. Heute muss einfach rasch etwas geschehen. Wenn ein Jugendlicher das Maturitätszeugnis hat, kann er sich für ein Studium an der Universität oder am Oberseminar entscheiden und nach den noch geltenden Ausnahmebestimmungen kann er zwei Jahre nach der Maturität das Fähigkeitszeugnis als Sekundarlehrer erwerben. Sein Studium ist also in dem für ihn günstigsten Fall nur um ein halbes Jahr länger als jenes des Primarlehrers.
Er bittet darum, dem Antrag zuzustimmen.

Der *Präsident* unterstützt die Stellungnahme Herrn Wachters.

R. Fiechter: Der Problemkreis ist ernst zu nehmen. Er bereitet der Erziehungsdirektion und auch dem Direktor der Sekundar- und Fachlehrerausbildung Sorge. Der Erziehungsrat kennt das Problem, dass der Ausnahmefall zum Regelfall geworden ist. Die Abteilung Mittelschule und Lehrerbildung der Erziehungsdirektion ist deshalb beauftragt worden, das Ausbildungsreglement im Sinne des Antrages des Synodalvorstandes abzuändern und weitere Korrekturen anzubringen.
Herr Direktor Hohl hat von uns den Auftrag erhalten, aus seiner Sicht die Prüfungsreglemente und die Wegleitung zu überarbeiten. Nicht eine Revision des Gesetzes ist nötig, sondern eine solche der Wegleitung und Reglemente. Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass wir hoffen, im 2. Quartal dem Erziehungsrat entsprechende Reglementsänderungen vorschlagen zu können.
Konkrete Änderungen: Man sollte das Lehrpraktikum für Kandidaten, die nicht Primarlehrer sind, von 4 auf 7 Wochen verlängern. Eine Vorlesung Pädagogik und Psychologie, eine Englisch Didaktik-Vorlesung, die Didaktik der naturwissenschaftlichen Fächer sind einzubauen; letztere ist in einzelne Fachbereiche aufzuteilen. Lehrübungen und Didaktik sind von bisher einem Semester auf zwei auszudehnen. Die Zahl der Lektionen in der Übungsschule sind von 3 auf 4 zu erhöhen. Gedacht ist auch, entweder für Zeichnen oder Singen eine Didaktikvorlesung obligatorisch einzubauen.

Wir haben die Probleme erkannt und möchten Abhilfe schaffen.

Präsident: Ich danke für die Vorarbeiten. Der Synodalvorstand ist froh, wenn eine Verbesserung der Ausbildung ohne Gesetzesrevision möglich ist.

Vizepräsident: Die Kernfrage besteht darin: Können — so wie jetzt die gesetzlichen Unterlagen sind — für die Kandidaten des Sekundarlehramtes, die direkt nach der Maturitätsprüfung in die Sekundarlehrerausbildung einsteigen, die Studien verlängert werden, weil sie keine Primarlehrerausbildung haben? Mit andern Worten, diese Kandidaten haben zwei oder drei Semester eingespart. Sie haben didaktisch und psychologisch eine krass ungenügende Ausbildung.

R. Fiechter: Das Gesetz schreibt ein mindestens zweijähriges akademisches Studium für den Regelfall vor. Der Ausnahmefall ist der Verzicht auf das Primarlehrerpatent. Die 4 Semester gelten also nicht für den Ausnahmefall.

K. Angele: Die Situation ist unhaltbar, wenn 4/5 der angehenden Sekundarlehrer nicht als Primarlehrer ausgebildet werden. Abhilfe ist so rasch als möglich zu schaffen. Wir haben jedoch Bedenken. Man macht aus einer Notsituation heraus etwas. Das Lehrerbildungsgesetz wird wieder einmal in den Hintergrund gestellt, und es werden veränderte Tatsachen geschaffen. Wir haben die Sonderkurse für die Ausbildung von Primar-, Real- und Oberschullehrern als Flickwerk bezeichnet. Ich finde, dass man zuerst das Lehrerbildungsgesetz durchbringen sollte. Wenn dies nicht gelingt, müsste man dann eben doch die Notlösung suchen.

Hj. Brändli: Wir haben das Problem im Vorstand der ZKM diskutiert. Auch wir möchten die Priorität beim neuen Lehrerbildungsgesetz setzen. Wir befürchten ebenfalls, dass die Revision des Lehrerbildungsgesetzes wieder eine Verzögerung erleidet, wenn nun erst für eine bestimmte Stufe etwas unternommen wird. In erster Linie ist das Lehrerbildungsgesetz voranzutreiben, welches für alle Stufen eine Lösung bringen soll.

W. Müller (Dielsdorf): Der § 3 ist Ausnahmeparagraph. Im Moment, wo der Nachholbedarf nicht mehr vorhanden ist, kann doch der Erziehungsrat beschliessen, dass von einem bestimmten Zeitpunkt an diese Notlösung nicht mehr inkraft bleibt.

Präsident: Diese Frage haben wir auch erörtert. Wir nahmen zur Kenntnis, dass am Oberseminar jetzt ein prekärer Raummangel besteht. Es können nicht noch mehr Kandidaten aufgenommen werden. Der Neubau des OS Oerlikon reicht nicht für mehr aus.

H. Wachter: Es ist nicht gleich, ob man aus irgendeinem Grund eine Lösung sucht. Wir müssen anstreben: eine pädagogische Grundausbildung, die der bisher geforderten Primarlehrer-Ausbildung wieder entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, muss man sich eine sinnvolle Ersatzlösung einfallen lassen. Wenn das im Oberseminar nicht möglich ist, ist etwas Gleichwertiges zu suchen. Damit könnte sich der Erziehungsrat doch sicher einverstanden erklären.

M. Gubler, ER: Seit ungefähr sechs Jahren strapaziert der Erziehungsrat die Ausnahmemöglichkeit, indem er den Ausnahmefall hat zur Regel werden lassen. Der Antrag auf Erteilung der Wählbarkeit dieser Sekundarlehrer, die keine Primarlehrerausbildung haben, wird zwei Jahre nach Abschluss der Sekundarlehrerausbildung gestellt, versehen mit dem Bericht des Verweserberaters, dass möglicherweise vorhandene Lücken ausgefüllt worden sind. Der Erziehungsrat meint, dass die angestrebte Lösung sich im Rahmen des Notzustandes rechtfertigen lasse. Der Antrag wäre auch Anlass zu Alternativanregungen.
Die Universität hat eine Ausbildungsverpflichtung für die Ostschweiz

übernommen. Die Ausbildungssituation ist nicht in der ganzen Schweiz gleich. Ich bin nicht der Meinung, dass die praktische Situation der Sekundarlehrerausbildung zu verbessern ist, sondern dass die Interpretation des Ausnahmeparagraphen derselben nicht gerecht wurde.

Vizepräsident: Was Herr Prof. Gubler sagte, haben wir am Schluss unserer Erläuterungen eingebaut. Wir verstehen die Bedenken des Kantonalen Lehrervereins. Wenn aber eine neue Gesetzesgrundlage geschaffen werden müsste, wäre es fraglich, ob das neue Lehrerbildungsgesetz zurückgestellt würde. Es kann ja jetzt viel entschiedener gefordert werden als noch vor kurzer Zeit. Es geht darum abzuklären, ob die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, eine sofort notwendige Massnahme zur Verbesserung der Sekundarlehrerausbildung zu treffen, die vor allem auch deswegen dringend ist, weil das OS nicht in der Lage ist, sämtliche Kandidaten auszubilden.

Prof. M. Gubler, ER: Es deprimiert mich, wenn ich feststellen muss, dass wir jahrelang gesündigt haben, und jetzt, wo man wieder auf das Ursprüngliche zurückkommen will, soll wieder etwas unternommen werden, was nicht richtig ist.

Präsident: Der Synodalvorstand hat formuliert «im Sinne einer Übergangslösung»; anders sahen wir es auch nie. Es ist nur ein Anstoss zur Behebung einer unbefriedigenden Situation, bis das neue Lehrerbildungsgesetz da ist.

W. Aemissegger, Rektor des Wirtschaftsgymnasiums Winterthur, fragt den Synodalvorstand, ob er an seinem Antrag festhalte, nachdem Herr Fiechter erklärt hat, dass keine Gesetzesänderung nötig ist. Er schlägt vor, in der letzten Zeile des Antrages des Synodalvorstandes das Wort «gesetzliche» zu streichen.

Der *Synodalvorstand* ist damit einverstanden.

H. Wachter: Ich möchte unterstreichen: Wir sind nicht der Meinung, dass ein Zwischengesetz oder ein Übergangsgesetz geschaffen werden soll.

Mit 22:7 Stimmen wird beschlossen, den Antrag des Synodalvorstandes in der abgeänderten Form an den Erziehungsrat weiterzuleiten.
Ein Stimmberechtigter erklärte, dass er dagegen sei, dass auf diesem Gebiet ein Vorstoss unternommen werde.

3.5 *Zweiter Antrag des Synodalvorstandes*
Milderung des Lehrermangels: Folgemassnahmen

I. Aufhebung der Notmassnahmen zur Besetzung von Lehrstellen.
Die Prosynode erwartet, dass der Erziehungsrat bei Milderung des Lehrermangels sukzessive die zur Besetzung von Lehrstellen an der Volksschule verfügten Notmassnahmen aufhebt:

1. Abordnung von Verwesern und Vikaren ohne Fähigkeitszeugnis.
2. Bewilligung halber Lehrstellen («Zwei Lehrer führen eine Klasse»).
   Übergangsregelung: Die bereits bewilligte Führung von Klassen durch zwei Lehrkräfte ist — sofern dies den Schülern gegenüber verantwortet werden kann — bis zum Abschluss des Klassenzuges zu tolerieren.
3. Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte unter Umgehung des gesetzlichen Ausbildungsweges.

II. Senkung der Klassenbestände.
Die Prosynode beantragt dem Erziehungsrat, möglichst bald die Richtzah-

len für die Klassenbestände aller Stufen der Volksschule zu senken. Als Richtzahl ist die vom Schweiz. Lehrerverein postulierte Klassengrösse von 25 Schülern anzustreben. Die Reduktion der Klassenbestände darf nicht aus finanziellen Gründen verzögert werden. Auch an den Mittelschulen, insbesondere an den unteren Gymnasialklassen, ist eine Senkung der Schülerzahlen anzustreben.

Begründung: Die Übernahme zusätzlicher erzieherischer Aufgaben durch die Schule wie auch die Abnahme der Konzentrationsfähigkeit vieler Schüler machen eine Senkung der Richtzahlen für die Klassenbestände an der Volksschule unumgänglich, sofern eine einigermassen individuelle Betreuung und Förderung der Schüler gewährleistet werden soll. (Im 2. Bericht «Erhebung Lehrerrücktritte 1973» der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wird z. B. deutlich auf die Überbelastung der Lehrkräfte und die Benachteiligung der Schüler durch hohe Klassenbestände hingewiesen.)
Zudem ist festzuhalten, dass die Senkung der Schülerzahlen die Voraussetzung für die Verwirklichung verschiedener sehr erstrebenswerter Schulreformen ist.

Präsident: Dieser Antrag wird der Prosynode vorgelegt, weil der Synodalvorstand der Auffassung ist, es sei auch Aufgabe der Lehrerorganisationen und der Vertreter der Lehrerschaft, zu diesen Problemen Stellung zu nehden.

Der Präsident gibt das Wort frei.

W. Aemissegger fragt, ob der Synodalvorstand auch bedacht habe, dass es tüchtige Lehrerinnen gebe, die wegen Heirat ausscheiden und nachher wieder in den Schuldienst zurückkehren möchten. Bis jetzt konnte eine solche Lehrerin eine halbe Lehrstelle übernehmen, während sie auch ihrer Familie noch diente.

Präsident: Wir haben dies diskutiert. Sie verweisen mit Recht darauf; auf der andern Seite wird es heikel, wo die Grenzen zu ziehen sind. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass ehemalige Lehrerinnen, wenn sie in den Schuldienst zurückkehren wollen, sich durch zusätzliche Kurse für Fachunterrichtstunden ausbildeten und dann dort wieder Schuldienst leisten könnten.

Keller, ED: Ich möchte nicht gegen diesen Antrag stimmen. Es handelt sich hier um eine Frage von Angebot und Nachfrage. Wenn die Schulpflegen wählen können, so ist der Fall klar, dass kein Anspruch darauf besteht, eine halbe Lehrstelle zu übernehmen. Es hat sich um eine Notmassnahme gehandelt. Wenn ein Kandidat ohne Fähigkeitsausweis gegen einen solchen mit Ausweis konkurriert, so ist der Fall auch klar.
Der Erziehungsrat hat neue Klassen eröffnet, was der Senkung des Schülerbestandes gleichkommt.

H. Kummer, ELK: Kann eine Lehrstelle auch durch ein Ehepaar besetzt werden?

Keller, ED: Wenn eine Schulpflege einen solchen Vorschlag macht und die Erziehungsdirektion keine bessere Lösung bieten kann, so ist sie nicht dagegen.
Nachdem man so viele Jahre froh war um zusätzliche Lehrkräfte, kann

man nicht sagen: «Der Mohr hat seine Pflicht getan, der Mohr kann gehen.»

Mit 17:12 Stimmen wird beschlossen, den Antrag zur Aufhebung von Notmassnahmen zur Besetzung von Lehrstellen (erster Teil des zweiten Antrages des Synodalvorstandes) weiterzuleiten.
Ohne Gegenstimme wird der Antrag auf Senkung der Klassenbestände an den Erziehungsrat weitergeleitet.

Pendenzen

Präsident: Der Synodalvorstand dankt den diversen Abteilungen der Erziehungsdirektion für ihre Antworten.

3.6 *Neugestaltung des Examens an der Volksschule, 1965*

Der Antrag kann erst mit der Revision des Volksschulgesetzes behandelt werden.

3.7 *Erweiterung des Psychologieunterrichtes in der Lehrerbildung unter wissenschaftlicher Leitung*

3.8 *Reform der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung durch Versuche unter wissenschaftlicher Leitung*

Über den Stand der Anträge 3.7 und 3.8 wird gesamthaft Auskunft gegeben.

a) *Reform des Lehrerbildungsgesetzes.* Die letzte Lesung des Entwurfes zu einem neuen Lehrerbildungsgesetz durch den Erziehungsrat steht bevor.

b) *Stand der Bemühungen um die Reform der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung.*

OS

— Zur Zeit überarbeiten Schulleitung und Konvent des Kantonalen Oberseminars den geltenden Lehrplan.
— Die Kommission «Revision der Lehrerbildung» arbeitet unter Beizug von wissenschaftlichen Experten an weiterreichenden Reformen der Ausbildungskonzeption.
— Im nächsten Schuljahr ist die Durchführung einer breiten Vernehmlassung zum Bericht der EDK-Expertenkommission «Lehrerbildung von morgen» zu erwarten.

ROS

Es erfolgte eine umfassende Revision des Lehrplanes. Der neue Lehrplan ist seit Frühjahr 1974 in Kraft.
Bei dieser Reform ging es vor allem darum, die Vermittlung von Sachwissen zu ergänzen durch eine selbständige und selbsttätige Auseinandersetzung der Studenten mit aktuellen Problemen der Erziehung und Schulführung.
Das ROS ist bestrebt, den angehenden Lehrkräften eine möglichst realistische, praxisbezogene erziehungswissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln.

c) *Abteilung Lehrerbildung des Pestalozzianums*

Seit ungefähr einem Jahr sind grundsätzliche Studien im Gange zur Gestaltung einer praxiswirksamen erziehungswissenschaftlich-pädagogischen Fortbildung der Zürcher Lehrerschaft. Durch Vereinigung von Er-

kenntnissen der betreffenden Fachwissenschaften mit den Erfahrungen der Schulpraxis soll der einzelne Lehrer in der Fortbildung Hilfe und Unterstützung für sein alltägliches erzieherisches Verhalten und Handeln erfahren.
Parallel zu diesen Studien werden in Lehrerfortbildungskursen und -projekten konkrete Erfahrungen gesammelt, wobei die gemachten Erkenntnisse und Erfahrungen im Sinne der rollenden Planung in die Gestaltung des jeweiligen Kursprogramms einfliessen und so einen organischen, schrittweisen Auf- und Ausbau eines qualifizierten erziehungswissenschaftlich-pädagogischen Fortbildungsangebots ermöglichen.
Durch die Institution der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) besteht die Möglichkeit, Behörden und Lehrerschaft über die Planungsarbeiten auf dem laufenden zu halten und ihre Bedürfnisse auch in den Planungsprozess einzubeziehen.

3.9 *Errichtung eines kantonalen Zentrums für Lehrerfortbildung, 1970*

Das Pestalozzianum hat in den vergangenen Jahren in zunehmendem Masse Funktionen und Aufgaben eines kantonalen, teilweise sogar eines regionalen Zentrums für Lehrerfortbildung übernommen. Sowohl die Zahl der Kurse als auch jene der Teilnehmer ist in stetem Steigen begriffen. Es besteht jedoch ein Mangel an geeigneten Kursräumen, insbesondere fehlen Möglichkeiten, Wochenend- und Wochenkurse mit Übernachtungsgelegenheiten anzubieten.

3.10 *Errichtung eines kantonalen Informationszentrums, 1970*

Im Hinblick einerseits auf die in zunehmendem Masse durch das Pestalozzianum erfolgende Information der Lehrkräfte und anderseits die prekäre Finanzsituation des Kantons Zürich, beantragt der Synodalvorstand der Versammlung der Prosynode, diesen Antrag abzuschreiben.

3.11 *Neukonzeption des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben, 1971*

Es geht dabei um die Frage, ob und wie ein teilweise gemeinsamer Unterricht in Handarbeit/Handfertigkeit für Mädchen und Knaben aller Stufen der Volksschule möglich ist, wobei auch der Hauswirtschaftsunterricht miteinbezogen werden könnte.
Die Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft der Erziehungsdirektion plant in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksschule und der Pädagogischen Abteilung der ED eine vorbereitende Arbeitsgruppe einzusetzen. Nach Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen könnte eventuell im Rahmen der Planungsorganisation für Schulversuche eine Projektgruppe zur Vorbereitung von Schulversuchen eingesetzt werden.

3.12 *Einführung der vereinfachten Rechtschreibung, 1971*

Zur Zeit ist eine Umfrage der pädagogischen Kommission der EDK bei den Erziehungsdirektionen der deutschsprachigen Schweiz im Gange. Die Erziehungsdirektion beauftragte den Synodalvorstand, eine entsprechende Umfrage bei den zürcherischen Lehrerorganisationen durchzuführen. Auf Grund der bis heute eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Notwendigkeit einer Rechtschreibreform wird bejaht.
2. Als Diskussionsgrundlage werden die Wiesbadener Empfehlungen von 1958 akzeptiert.

3. Wenn irgend möglich ist ein gemeinsames Vorgehen aller deutschsprachigen Länder anzustreben. Sofern dies bis 1978 nicht möglich ist, sollte die Schweiz mit den reformwilligen deutschsprachigen Staaten die vereinfachte Rechtschreibung einführen. Sollten auch diese Bemühungen scheitern, wäre ein Alleingang der Schweiz gerechtfertigt.
4. Die Übergangszeit sollte mindestens fünf Jahre, höchstens zehn Jahre umfassen. In den Schulen sollte während einer gewissen Zeit die Schreibweise sowohl nach alter als auch nach neuer Regelung akzeptiert werden.

3.13 *Überprüfung und Neugestaltung der Mittelschullehrerausbildung, 1972*

Am 28. 1. 1975 hat der Erziehungsrat eine Kommission eingesetzt, welche Vorschläge zu einer Reform der Mittelschullehrerausbildung zu erarbeiten hat. Den Vorsitz führt ER F. Seiler.

3.14 *Revision der Lehrpläne der Volksschule, 1972*

Folgende Lehrpläne sind zur Zeit in Bearbeitung:
a) *Oberschule:* Die Erziehungsrätliche Kommission hat ihre Arbeit abgeschlossen und dem Erziehungsrat Lehrplanentwurf und Stundentafel eingereicht.
b) *Realschule:* Eine neue Stundentafel — ausgearbeitet durch den Vorstand der ORKZ — liegt im Entwurf vor.

3.15 *Besoldeter Urlaub für Volksschullehrer, 1974*

Der Erziehungsrat hat am 14. 1. 1975 zu diesem Antrag wie folgt Stellung genommen:
Mit Eingabe vom 15. August 1974 unterbreiten Sie dem Erziehungsrat den Antrag der Prosynode, in Zusammenarbeit mit Vertretern der freien Organisation der Volksschullehrer und der Synode abzuklären, in welchem Rahmen auch den Volksschullehrern jeweils nach mehreren Dienstjahren ein besoldeter halbjähriger Urlaub gewährt werden kann.
Der Erziehungsrat hat diesen Vorschlag eingehend geprüft. Wenn er auch dem aufgezeigten Bedürfnis für eine Erweiterung der Fortbildung nicht ablehnend gegenübersteht, so erachtet er doch den Zeitpunkt für die Verwirklichung Ihres Begehrens als ungünstig. Ein gesetzlich verankerter Anspruch auf besoldete Weiterbildungsurlaube im beantragten Ausmasse mit der damit verbundenen Übergangsregelung würde einen Kostenaufwand verursachen, der bei der gegenwärtigen Finanzlage von Kanton und Gemeinden nicht verantwortet werden könnte. Bekanntlich werden gegenwärtig noch weitere Abänderungen der Besoldungsvorschriften vorbereitet, welche der Volksschullehrerschaft finanzielle Verbesserungen bringen werden (Besoldungsstruktur und Mehrstundenentschädigungen). Hinzu kommen die kürzlichen Diskussionen um den Teuerungsausgleich und den Restanteil an der 13. Monatsbesoldung. Der Erziehungsrat zweifelt daher ernsthaft daran, im jetzigen Zeitpunkt bei den Gemeinden und grossen Kreisen der Bevölkerung das nötige Verständnis für ein weiteres Begehren der Volksschullehrerschaft zu finden. Abgesehen von den finanziellen Aufwendungen müsste während der Übergangsphase mit einem Bedarf von gegen 800 ausgebildeten Jahresvikaren gerechnet werden, welcher, auch wenn die Realisierung auf mehrere Jahre verteilt würde, bis auf weiteres noch nicht gedeckt werden könnte. Schliesslich müsste bei einem gesetzlich verankerten Anspruch auf besoldete Studienurlaube auf jeden Fall das Gesamtkonzept

der Lehrerfortbildung neu aufgebaut werden. Im heutigen Zeitpunkt jedoch sieht sich der Erziehungsrat nicht in der Lage, das Begehren der Prosynode weiterzuverfolgen.
Auf Grund dieser Sachlage beantragt der Synodalvorstand der Versammlung der Prosynode, den Antrag aus formellen Gründen abzuschreiben.

Der *Präsident* fasst die Anträge des Synodalvorstandes zusammen:
Abgeschrieben sind die folgenden beiden Anträge:
— Errichtung eines kantonalen Informationszentrums
— Besoldeter Urlaub für Volksschullehrer
alle übrigen pendenten Anträge sollen aufrechterhalten bleiben.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Versammlung der Prosynode stimmt stillschweigend zu.

4 *Geschäftsliste Synodalversammlung 1975*

Präsident: Der Entwurf der Geschäftsliste ist Ihnen zugegangen. Es ergaben sich noch zwei Ergänzungen, nämlich der Eröffnungsgesang und der Gesang nach den Ehrungen der Verstorbenen.

4.1 *Wahl der Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat*

Die diesjährige Synodalversammlung ist eine *Wahlsynode:* Die zwei Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat sind zu wählen. ER F. Seiler stellt sich wieder zur Verfügung. Wir danken ihm dafür. Leider hat ER M. Gubler seinen Rücktritt erklärt. Ich möchte ihm bereits jetzt für seinen grossen Einsatz im Erziehungsrat danken.
Von seiten der Universität liegt eine Nomination für diesen Sitz im Erziehungsrat vor.

O. Woodtli, Prof. Dr. (Abgeordneter der Universität): Im Jahre 1955 wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher turnusgemäss die Universität alle acht Jahre im Erziehungsrat Einsitz nimmt. Sie war dankbar dafür, dass Prof. Gubler ihre Interessen während einer dritten Amtsperiode vertrat. Nach dem Entwurf zu einem neuen Universitäts- und jenem zu einem neuen Unterrichtsgesetz würde die Hochschule nicht mehr dem Erziehungsrat unterstehen und ein neuer Kandidat würde somit nur noch amten, bis das neue Universitätsgesetz in Kraft träte. Bis dahin kann aber doch noch einige Zeit verstreichen. Der akademische Senat schlägt einstimmig zur Wahl vor:
Herrn Peter Frei, Prof. Dr. phil., geb. 1925.
Er erfüllt in günstiger Weise, was von einem Kandidaten für das Amt eines Erziehungsrates vorausgesetzt wird.

Präsident: Die Prosynode muss von dieser Nomination nur Kenntnis nehmen. Ein Universitätslehrer ist als Vertreter der Schulsynode im Erziehungsrat so lange möglich, als der Lehrkörper der Universität der Schulsynode angehört.

4.2 *Wahl des Synodalvorstandes*

Präsident: Leider hat der jetzige Aktuar seinen Rücktritt erklärt auf Ende der laufenden Amtsperiode. Er hatte sich sehr gut eingearbeitet und wir bedauern sein Ausscheiden.

Turnusgemäss wird auch der Synodalpräsident zurücktreten.
Für den zurücktretenden Aktuar liegt ein Vorschlag der MKZ vor.

4.2.1 *Lüdi:* Die Mittelschullehrerkonferenz des Kantons Zürich hat nach einem Vertreter gesucht, der die Lehrzeit als Aktuar nicht mehr nötig hat. Wir schlagen zum Vizepräsidenten der Schulsynode vor:
Herrn Helmut Meyer, Dr. phil.
Wir können Ihnen Herrn Meyer als Kenner der Materie des zürcherischen Schulwesens und auch als speditiven Mitarbeiter bestens empfehlen.

4.2.2 *Präsident:* Wir haben die ELK und die ZKM angefragt. Es liegt nun eine Nomination von der Mittelstufen-Konferenz des Kantons Zürich vor.

Hj. Brändli: Wir wussten, dass für Herrn Pape ein Nachfolger zu stellen ist und nahmen deshalb Fühlung auf mit der ELK und den Sonderklassenlehrern. Diese beiden Konferenzen verzichteten auf eine Nomination. Wir schlagen Ihnen heute vor:
Herrn Armin Giger, Turbenthal.

Präsident: Die Prosynode nimmt von diesen Vorschlägen Kenntnis.

4.2.3 Der amtierende Synodalpräsident und der Synodalaktuar beantragen der Prosynode, von der Kandidatur des angehenden Synodalpräsidenten nicht nur Kenntnis zu nehmen, sondern sie der Synodalversammlung zu empfehlen. Th. Pape gibt bekannt, dass der bisherige Vizepräsident bereit ist, eine solche Wahl anzunehmen. Bei ihm bestehe — so erklärte der Vorsitzende — Gewähr dafür, dass er die Gesamtinteressen vertreten werde.

Die Wahlempfehlung wird mit 25 Stimmen ausgesprochen.
Präsident: Dieser Posten wird in den ersten Monaten der Amtsdauer wesentlich schwieriger auszufüllen sein, indem gerade zwei neue Mitarbeiter sich einarbeiten müssen. Die Last für den neuen Präsidenten wird um einiges grösser sein als für die früheren Präsidenten. Um diesen Übergang zu erleichtern, möchten wir die beiden neu gewählten Vorstandsmitglieder sofort nach deren Wahl durch die Synodalen zu unseren Sitzungen und zur Mitarbeit beiziehen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich einzuarbeiten, bis sie ihre Ämter voll übernehmen müssen.
Die Versammlung der Prosynode ist damit einverstanden.

4.3 *Präsident:* Der *Synodaldirigent,* Herr Joss, stellt sich weiterhin zur Verfügung.

4.4 Ebenfalls für eine weitere Amtsdauer stellt sich Herr Dr. Kronbichler als *Vertreter der Synode in der Stiftungskommission des Pestalozzianums* zur Verfügung.

Die *Musikkommission* tritt in corporé zurück. Die Mitglieder resignieren, weil sie finden, dass ihre Probleme nicht genügend gewürdigt wurden. Der Synodalvorstand hat beschlossen, den Rücktritt anzunehmen und auf das Suchen nach neuen Mitgliedern zu verzichten. Auf diese Weise kann die problematische Situation ohne Zeitdruck angegangen werden.

Der Geschäftsliste für die Synodalversammlung wird einhellig zugestimmt.

Präsident: Für die Schulleiter möchte ich noch folgenden Hinweis geben: Herr Friess stellte sich wieder zur Verfügung für die grosse administrative Arbeit, die sich im Zusammenhang mit der Versammlung der Wahlsynode

ergibt. Gewisse Angaben werden diesmal durch den Computer geliefert, weshalb die Schulleiter nicht mehr die Belastung der früheren Wahlsynoden haben werden.

5 *Allfälliges*

Es liegt nichts mehr vor.
Einwände gegen die Versammlungsführung werden nicht erhoben.

Schluss der Sitzung: 16.40 Uhr.

Zofingen, 18. Januar 1976

Der Synodalaktuar:
J. Vollenweider